

GmbH-Geschäftsführer – Aufgaben, Pflichten, Haftung und Sozialversicherungspflicht

IHK-Merkblatt
„GESELLSCHAFTSRECHT“–N
r. 9



1. Aufgaben (sog. Geschäftsführerbefugnis)

Im Innenverhältnis obliegt dem Geschäftsführer die Leitung des Betriebes. Damit verbunden ist die treuhänderische Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen und die Sorge für einen reibungslosen, effizienten und gewinnorientierten Betriebsablauf. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Grundsätzlich ist die Geschäftsführerbefugnis für gewöhnliche Rechtsgeschäfte umfassend, kann aber durch Satzung bzw. Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung oder eines Beirates beschränkt werden.

Nach außen ist der Geschäftsführer für die Vertretung der Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber Dritten ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers inhaltlich unbeschränkt. Besteht Gesamtvertretung, steht dem Geschäftsführer, anders als bei der Einzelvertretung, die Vertretungsbefugnis nur zusammen mit anderen zu.

Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafter und ist jederzeit widerruflich. Davon unabhängig wird zwischen GmbH und Geschäftsführer ein nach Schuldrecht zu beurteilender Dienstvertrag geschlossen. In diesem kann die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, nicht jedoch gegenüber Gläubigern.

Bearbeitung:
Dr. Gero Krause, Telefon (07 21) 1 74-1 16
E-Mail: gero.krause@karlsruhe.ihk.de

Dr. Christina Schenk/Tanja Schmitz, Telefon (07 21) 1 74-1 19
E-Mail: christina.schenk@karlsruhe.ihk.de/tanja.schmitz@karlsruhe.ihk.de

2. Pflichten und Haftungsrisiken

Verletzt ein Geschäftsführer seine Pflichten, so haftet er der Gesellschaft gegenüber für den entstandenen Schaden aus verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich aus:

- Vertrauenshaftung

Aus der besonderen Vertrauensstellung des Geschäftsführers kann eine Haftung auf Schadenersatz, etwa bei Verletzung des Stammkapitals, entstehen. Die Vertrauensstellung gebietet, die Geschäfte uneigennützig zu führen, nicht zur privaten Bereicherung zu missbrauchen und auch nicht unmittelbar in Wettbewerb mit der GmbH zu treten. Es bestehen besondere Informationspflichten gegenüber Mitgeschäftsführern und unter Umständen gegenüber den Gesellschaftern.

- Haftung bei der Vertretung der GmbH

Nach [§ 4 GmbHG](#) kommt eine Rechtsscheinhaftung für den Geschäftsführer in Betracht, wenn nicht kenntlich gemacht wird, dass er für eine GmbH handelt oder er persönlich als Vertragspartner auftritt. Eine persönliche Haftung ist auch möglich, wenn eine in das Handelsregister eingetragene Vertretungsbeschränkung überschritten wird.

- Haftung im Bereich Steuern/Buchführung

Der Geschäftsführer einer GmbH übernimmt die Aufgaben eines Arbeitgebers. In dieser Funktion hat der Geschäftsführer die monatlichen Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Pflicht zur Voranmeldung und Abführung gilt auch für die Umsatzsteuer. Werden diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, drohen neben vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtliche Konsequenzen.

Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung verantwortlich. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht umfasst u. a. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Bei Pflichtverletzung kommt eine persönliche Haftung nach § 43 II [GmbHG](#) gegenüber der Gesellschaft bzw. nach [§ 826 BGB](#) gegenüber den Gläubigern in Betracht. Weiterhin obliegt es dem Geschäftsführer für die rechtzeitige Erstellung der Jahressteuererklärung zu sorgen. Einem Steuerberater darf der Geschäftsführer nicht blind vertrauen.

- Pflichten und Haftung im Sozialrecht

Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die GmbH ihren Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachkommt. Die bei der GmbH beschäftigten Arbeitnehmer sind bei dem Krankenversicherungsträger anzumelden und die einbehaltenden Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer haftet für einbehaltene und nicht abgeführtne Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge. Werden Mitarbeiter

beschäftigt,

sind diese bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, anzumelden und deren Entgelte nachzuweisen und abzuführen.

Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer ist der Geschäftsführer verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz zu treffen (§§ [618 BGB](#), [62 HGB](#), [21 I SGB VII](#), [104 I](#), [III SGB VII](#)). Bei einem Verstoß gegen einzelne Unfallverhützungsvorschriften kommt eine Geldbuße in Betracht.

- Erhöhte Pflichten bei Krisenanzeigen

Erhöhte Pflichten entstehen für den Geschäftsführer einer GmbH, wenn erste Anzeichen einer Krise – im Vorfeld von Insolvenzantragspflichten – auftreten.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist verpflichtet, die Unternehmenslage laufend zu überprüfen. Hieraus wird eine generelle Verpflichtung des Geschäftsführers zur so genannten „beständigen Selbstprüfung“ des Unternehmens abgeleitet, wonach der Geschäftsführer gehalten ist, in regelmäßigen Abständen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage zu überprüfen. Vor allem muss er stets untersuchen, ob die Gesellschaft ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht verpflichtet, ein Risikokontrollsystem einzurichten. Aber auch ohne gesetzliche Verpflichtungen sollte ein ordentlicher Kaufmann im Rahmen seiner Bestandssicherungsverantwortung ein Überwachungssystem (Controlling) einrichten. Nur dadurch kann er früh genug erkennen, ob sich Entwicklungen abzeichnen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.

Die Anzeichen einer Krise sind im Geschäftsleben außerordentlich vielfältig, so z. B. Zahlungsschwierigkeiten von Kunden, Forderungsausfälle durch Insolvenzen, Preisseigerungen bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Streiks, Liefer- und Absatzschwierigkeiten, unvorhergesehene Zahlungsverpflichtungen, Schadensersatzleistungen, Gewährleistungen. Treten Krisenanzeigen auf, erhöhen sich die Pflichten des Geschäftsführers erheblich.

So ist ein Vermögensstatus aufzustellen, aus dem sich die gegenwärtige Finanz- und Ertragslage ergibt, außerdem muss ein Finanzplan erstellt werden. Sind zwar Krisenanzeigen vorhanden, aber noch kein Insolvenztatbestand, entstehen Pflichten gegenüber den Gesellschaftern und gegenüber der Gesellschaft, so

- die Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals
- die Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals (§ 49 Abs. 3 GmbHG), ansonsten droht die Strafbarkeit des Geschäftsführers nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG
- die Pflicht zur laufenden Unterrichtung der Gesellschafter.

Gegenüber der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, bei Feststellung einer Krise nach den Ursachen im leistungs- und finanzwirtschaftlichen Bereich zu forschen und aufgrund einer sorgfältigen Schwachstellenanalyse die Ursachen zu beseitigen (sog. Interne Sanierungspflicht), z. B. durch einen Kapitalschnitt, etwa durch eine Kapitalherabsetzung, ferner durch die Aufnahme neuer Gesellschafter oder Zuführung von weiterem Beteiligungskapital oder durch eine gänzliche Restrukturierung, z. B. durch Umwandlung, Verschmelzung, Abspaltung oder Verkauf von Unternehmensteilen oder Einstellung des Unternehmens.

Im Produktionsbereich muss geprüft werden, ob Kosten gesenkt, Rückstände abgebaut, das Qualitätsniveau verbessert, die Produktion umgestellt oder Fertigungszeiten verkürzt werden können.

Im Personalbereich muss analysiert werden, ob Entlassungen vorzunehmen sind, ein Einstellungsstopp verhängt werden muss, Kurzarbeit angeordnet oder Mitarbeiter vorzeitig pensioniert werden können.

Im Materialwesen müssen ggf. Lagerbestände abgebaut, Versandzeiten minimiert und Lieferkonditionen mit Lieferanten verbessert werden.

Schließlich muss der Geschäftsführer prüfen, ob das Unternehmen weiterhin eine positive Fortführungsprognose hat.

- Haftung in der Insolvenz

Droht der GmbH Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, hat der Geschäftsführer die Verpflichtung, unverzüglich (spätestens binnen drei Wochen) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen ([§ 64 GmbHG](#)). Wird die rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz unterlassen, drohen strafrechtliche Konsequenzen. Tätigt der Geschäftsführer nach Insolvenzreife des Unternehmens weiterhin Zahlungen, so haftet er der Gesellschaft für diese Zahlungen persönlich. Werden trotz Insolvenzreife weiterhin Geschäfte mit Dritten abgeschlossen, die nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers entsprechen, so kommt eine persönliche Haftung in Betracht. Darüber hinaus ist ein Verstoß gegen die Betriebs- und Insolvenzstrafatbestände möglich.

- Weitere Haftungstatbestände

Eine Haftung entsteht ferner nach [§ 43 III GmbHG](#) i. V. m. [§ 33 GmbHG](#) bei der Mitwirkung des Geschäftsführers beim Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft. Außerdem wird gehaftet bei unterlassener Einberufung der Gesellschafterversammlung bei dem Verlust von 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Weiter darf der Geschäftsführer in öffentlichen Mitteilungen die Vermögenslage der GmbH nicht unwahr darstellen oder verschleiern.

Bei der Führung eines Betriebes ist eine Haftung aus unerlaubter Handlung bei der Nichtbeachtung von Eigentumsvorbehalten oder dem Versäumnis, fehlerhafte Produkte rechtzeitig aus dem Verkehr zu nehmen, möglich.

Und schließlich sind seit 1. Januar 1999 die Geschäftsführer verpflichtet, jede

Änderung im Gesellschafterbestand unverzüglich und nicht mehr nur einmal jährlich bei eingetretenen Veränderungen dem Handelsregister mitzuteilen, so durch Übersendung einer neuen vollständigen Gesellschafterliste. Kommt der Geschäftsführer seiner Verpflichtung nicht nach, haftet er den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.

3. GmbH-Geschäftsführer und Sozialversicherungspflicht

Bei den GmbH-Geschäftsführern unterscheidet man im Sozialversicherungsrecht den Geschäftsführer mit Kapitalbeteiligung und den Fremdgeschäftsführer ohne Beteiligung, Manager genannt.

Alle GmbH-Geschäftsführer mit einer Kapitalbeteiligung von 50 % und mehr sind in der Regel sozialversicherungsfrei.

Zwar hat das Bundessozialgericht am 24. November 2005 (Az.: B 12 RA 1/04 R) entschieden, dass selbständige Alleingesellschafter-Geschäftsführer nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII](#) rentenversicherungspflichtig sind, weil sie nur selbst für ihre GmbH tätig sind und keine Arbeitnehmer beschäftigen. (Dies gilt nicht für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.) Die Deutsche Rentenversicherung hat jedoch beschlossen, dieser Rechtsprechung nicht zu folgen, sondern weiterhin auf die Verhältnisse der GmbH abzustellen. Dies will auch der Gesetzgeber in Zukunft so normieren.

Liegt die Kapitalbeteiligung unter 50 % so besteht Sozialversicherungsfreiheit nur, wenn andere Umstände wie z. B. eine satzungsmäßig verankerte Sperrminorität oder ein bestimmender Einfluss aufgrund eines Stimmbindungsvertrages hinzukommen. Wenn also beispielsweise ein Geschäftsführer mit Minderheitsanteilen seine arbeitsrechtliche Entlassung aufgrund von Stimmrechten verhindern kann, wird er als sozialversicherungsfrei eingestuft.

Zu der Sozialversicherungspflicht von Fremdgeschäftsführern ohne eigene Gesellschaftsbeteiligung hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 14. Dezember 1999, Az.: B 2 U 48/98 R) festgelegt, dass auch ein Geschäftsführer ohne Gesellschaftskapitalanteile als versicherungsfreier Unternehmer gelten kann, wenn er nicht den Weisungen der GmbH in Bezug auf Zeit Dauer und Ort der Arbeitsausführung unterliegt und seine Leistung nicht in einer vorgegebenen und überprüfbaren Ordnung erfolgt. Zusammengefasst sind Fremdgeschäftsführer (Manager) immer sozialversicherungsfrei, wenn sie letztendlich frei schalten und walten können und einen arbeitsrechtlich weitreichenden Freiraum haben.

4. GmbH-Geschäftsführer kann Ausländer sein

Nach allgemeiner Rechtsauffassung können gemäß [§ 6 Abs. 2 GmbHG](#) Ausländer, die im Ausland wohnen, wie Inländer Geschäftsführer einer GmbH sein.

Deutsche Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland sind für die Fähigkeit, Geschäftsführer zu sein, nicht erforderlich. Durch die vielfältigen Möglichkeiten schneller weltweiter

Kommunikation kann ein Geschäftsführer sein Amt durchaus auch vom Ausland aus ordnungsgemäß ausüben und insbesondere den Buchführungspflichten genügen. Es muss aber sichergestellt sein, dass den gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaft und des Geschäftsführers nachgekommen werden kann.

Der ausländische Geschäftsführer einer GmbH muss ohne ausländerrechtliche Hindernisse die ständige Möglichkeit haben, in das Inland einzureisen. Hierfür ist entweder die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Inland erforderlich oder eine auf drei Monate befristete Aufenthaltserlaubnis, die geschäftliche Reisen und damit das Tätigwerden für die Gesellschaft im Inland ermöglicht (sog. Geschäftsreisevisum). Das Geschäftsreisevisum kann unter Umständen verlängert werden.

Das Registergericht überprüft bei der Eintragung der GmbH in das Handelsregister, ob der ausländische Geschäftsführer seine Aufgaben wahrnehmen kann. Besonderer Erklärungsbedarf wird bei Nicht-EU-Geschäftsführern mit Wohnsitz außerhalb der EU bestehen. Diese benötigen für die Einreise mindestens ein befristetes Geschäftsvisum. Aufenthaltsgenehmigungen für den ständigen Aufenthalt werden von den Ausländerämtern eher zurückhaltend erteilt.

Bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern, wovon zumindest einer seinen Wohnsitz im Inland hat, reicht das befristete Geschäftsvisum für die Eintragung des Ausländers ohne Inlandswohnsitz in das Handelsregister aus, weil die laufenden Geschäfte durch den Inländer erledigt werden können.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.